

verfahren jederzeit die Möglichkeit gegeben werden, voll von diesem Recht Gebrauch zu machen (§§ 15 Abs. 1 und 2; 61; 105 Abs. 4 StPO).

Der Beschuldigte nimmt sowohl an der Beweissammlung als auch an der Beweisprüfung und an der Beweiswürdigung teil. Das drückt die Strafprozeßordnung u. a. auch durch die Bestimmung aus, daß das Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung die Erklärungen des Beschuldigten zur Sache, einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben und sonstigen Hinweise des Beschuldigten, enthalten muß. Große Bedeutung kommt auch dem Recht des Beschuldigten zu, Beweiserhebungen zu beantragen. Das kann er sowohl innerhalb einer Vernehmung als auch während des gesamten Strafverfahrens tun. Wenn Beweiserhebungen von Bedeutung sein können, müssen sie durchgeführt werden. Der Beschuldigte ist selbstverständlich berechtigt, von sich aus Sachen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, vorzulegen.

Durch seine innerhalb oder außerhalb der Vernehmung gestellten Beweisanträge und Hinweise auf aufklärungsbedürftige Tatumstände, durch die Vorlage von Beweismitteln, durch die Mitteilung, wo und evtl. wie weitere Beweismittel aufzufinden sind, beteiligt sich der Beschuldigte an der Beweissammlung im Ermittlungsverfahren auch dann, wenn die darauf erfolgende Beweiserhebung selbst durch den Kriminalisten oder durch den Staatsanwalt geschieht. Die Beteiligung des Beschuldigten an der Beweissammlung ist Beteiligung an der Beweisführung.

Aber auch von der Beweiswürdigung ist er nicht ausgeschlossen. Wenn er innerhalb oder außerhalb seiner Vernehmung zu seinen eigenen Angaben oder zu anderen Beweismitteln erklärend Stellung nimmt, wird zwar nicht jedes Argument des Beschuldigten das beweisführende staatliche Organ überzeugen, aber es muß diese Argumente prüfen, sich gedanklich anhand der Beweismittel mit ihnen auseinandersetzen und sie sich zu eigen machen, wenn es mit ihnen übereinstimmt.

Entscheidend ist jedoch nicht die durch den Beschuldigten, sondern die durch die Strafverfolgungsorgane vorgenommene Beweiswürdigung. Aber durch seine Beweiswürdigung kann der Beschuldigte die Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsorgane auf bestimmte Momente der Beweisführung, auf bestimmte logische Zusammenhänge lenken. Wenn er auch die Beweis Würdigung der Strafverfolgungsorgane nicht bestimmend beeinflussen kann, ist doch klar, daß die durch ihn vorgenommene und mitgeteilte Beweiswürdigung von großer Bedeutung für die Überzeugungsbildung der im Ermittlungsverfahren beweiswürdigenden staatlichen Organe ist.

Da der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens — also seit dem